



## BESTIMMUNGEN über die Vergabe von Ehrenzeichen im RÖK

an verdiente Mitglieder (Züchter und Funktionäre) und Privatpersonen sowie über den Entzug von Ehrenzeichen.

1. a) An ein Züchtermitglied ohne Funktion, wenn es nachweisbar 25 Jahre Mitglied und Züchter ist, einem Rasse-Kleintierzuchtverein angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat: **25 Punkte „Ehrenzeichen in Silber“.**  
b) Wenn es nachweisbar 40 Jahre Mitglied und Züchter ist, einem Rasse-Kleintierzuchtverein angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat: **40 Punkte „Ehrenzeichen in Gold“.**
2. a) An ein Züchtermitglied mit Funktion, wenn es nachweisbar 10 Jahre einem Rasse-Kleintierzuchtverein angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat und mit seiner Funktion mindestens **25 Punkte erbringt: das „Ehrenzeichen in Silber“.**  
b) Wenn es nachweisbar 20 Jahre einem Rasse-Kleintierzuchtverein angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat und mit seiner Funktion mindestens **40 Punkte erbringt: das „Ehrenzeichen in Gold“.**
3. An Privatpersonen, die sich um die Erhaltung, Förderung und Organisation besondere Verdienste erworben oder Beachtliches für diese Organisation geleistet haben, kann mit einstimmigem Beschluss das „Ehrenzeichen in Silber oder Gold“ verliehen werden.
4. **PUNKTEERWERB DURCH JAHRE UND FUNKTIONEN**
  - a) Im Verein als Züchtermitglied ohne Funktion: **pro Jahr 1 Punkt.**
  - b) Im Verein mit Funktion als Obmann, Schriftführer, Kassier, Zuchtwart, Tätomeister und Jugendleiter: **je Funktionsjahr 1 Zusatzpunkt.**
  - c) Im Verband als Präsident, Schriftführer, Kassier, Zuchtwart und Landesjugendleiter: **je Funktionsjahr 1 Zusatzpunkt.**
  - d) Im RÖK als Präsident, Vizepräsident, Sekretärin, Kassier, Spartenobmann, Bundeszuchtwart und Bundesjugendleiter: **je Funktionsjahr 1 Zusatzpunkt.**
  - e) Für den Ausstellungsleiter einer Landes- oder Bundesschau: **je 1 Zusatzpunkt.**

**Anträge auf Ehrenzeichenverleihung werden von den Vereinen in der Mitgliederdatenbank online eingereicht.**

5. Die vom RÖK verliehenen Ehrenzeichen an verdiente Züchter können auf Antrag und Beschluss des Präsidiums entzogen werden:
  - a) Wenn der Träger nach dem Tierschutzgesetz rechtskräftig verurteilt wurde.
  - b) Wenn er gegen die Vereins- oder Verbandsstatuten grob verstößt und bereits einmal schriftlich ermahnt wurde, dies zu unterlassen.
  - c) Wenn er in Folge gerichtlicher Verurteilung vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen wurde.
6. Die Ehrenzeichen-Ausfolgung erfolgt an RÖK-Präsidiumsmitglieder durch den Präsidenten, an die übrigen Funktionäre und Züchter von den zuständigen Verbandsobmännern, welche den Antrag gestellt haben, in würdiger Form.

RÄSIDENT  
Ing. Neusser Harald